



Themen zum Meldewesen – Infobrief 40

11.04.2013

Inhalt:

Verkürzung der Übermittlungsfristen vom Gesundheitsamt an die Landesstelle und an das Robert Koch-Institut

Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,

zum 29.03.2013 wurden die Übermittlungsfristen von IfSG-Meldungen verkürzt. Rechtsgrundlage ist das „Gesetz zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) und zur Änderung weiterer Gesetze“. Mit diesem Infobrief informieren wir Sie über die Modalitäten, die sich daraus ergeben.

Bisherige Übermittlungsfristen

Bislang übermittelte das Gesundheitsamt meldepflichtige Erkrankungen, Todesfälle und Erregernachweise, die der Falldefinition entsprachen, „wöchentlich, spätestens am dritten Arbeitstag der folgenden Woche, an die zuständige Landesbehörde sowie von dort innerhalb einer Woche an das Robert Koch-Institut“.

Neue Übermittlungsfristen

Seit 29.03.2013 ist die Übermittlungspflicht des Gesundheitsamts wie folgt geregelt: „Die an das Gesundheitsamt der Hauptwohnung namentlich gemeldeten Erkrankungen, Todesfälle sowie Nachweise von Krankheitserregern werden gemäß den nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a veröffentlichten Falldefinitionen zusammengeführt und spätestens am folgenden Arbeitstag an die zuständige Landesbehörde sowie von dort spätestens am folgenden Arbeitstag an das Robert Koch-Institut [...] übermittelt [...]“ (§ 11 Abs. 1 IfSG).

Vorschlag zur Vorgehensweise bei der Übermittlung

Im Benehmen mit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Surveillance“ gibt das RKI folgende Hilfestellung zur Vorgehensweise im Gesundheitsamt bei der Übermittlung:

Sobald ein Fall nach den im Gesundheitsamt vorliegenden Angaben der Falldefinition entspricht, muss die Übermittlung spätestens am nächsten Arbeitstag erfolgen. Die Übermittlung richtet sich nach den in den Kategorien A bis E genannten Kriterien. Fälle, die noch ermittelt werden müssen oder bei denen die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind, werden spätestens nach Erfüllung der Falldefinition eingegeben und übermittelt.

Weitergehende Ermittlungen können mitunter länger dauern. Neue Ergebnisse und Erkenntnisse sollen in der Meldesoftware aktualisiert und ebenfalls spätestens am folgenden Arbeitstag übermittelt werden.

Grundsätzlich kann dieser Vorgabe am einfachsten dadurch nachgekommen werden, dass routinemäßig jeden Arbeitstag eine Übermittlung vorgenommen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Andreas Gilsdorf